

Kooperationsvertrag

für die dualen Studiengänge

„**Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit**“

„**Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit**“

„**Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit**“

„**Medienbildung und pädagogische Medienarbeit**“

mit dem Ziel: **Bachelor of Arts**

zwischen den Kooperationspartnern:

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam
Hermannswerder 8a
14473 Potsdam
vertreten durch die/den Präsidenten/in der Hochschule

und

dem Träger einer oder mehrerer Ausbildungs- bzw. Praxiseinrichtungen:

Name: _____

Adresse: _____

vertreten durch: _____

1. Ziele der Kooperation

Die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, im Folgenden Hochschule genannt, bietet die Studiengänge „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“, „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“, „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ und „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ an, die entsprechend des dualen Studienkonzepts in enger Kooperation mit Ausbildungs-einrichtungen bzw. Praxispartnern gestaltet werden. Diese Kooperation fördert die Studierenden, die kooperierenden Einrichtungen und die Hochschule. Sie regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

Die Studiengänge zeichnen sich durch den wöchentlichen Wechsel von Theorie und Praxis aus. An drei Tagen der Woche erwerben die Studierenden theoretisches Wissen an der Hochschule. Zwei Wochentage sind der praktischen Arbeit in der kooperierenden Ausbildungs- und Praxiseinrichtung zugeordnet.

2. Form der Zusammenarbeit

Die Hochschule übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums entsprechend der aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen. Dies umfasst auch die inhaltliche Planung der Praxiseinsätze in den jeweiligen Studienjahren. Sie orientiert sich an der Planung des Lehrprogramms.

Die kooperierende Ausbildungs- und Praxiseinrichtung übernimmt die Anleitung der Studierenden in der Praxis, gewährleistet regelmäßige Reflexionsgespräche mit Praxismentor*innen, unterstützt die Qualifikationsziele entsprechend der Modulhandbücher des jeweiligen Studiengangs und ermöglicht dual Studierenden ihre fachspezifischen Kompetenzen praktisch zu erproben. Außerdem sorgt sie durch einen entsprechenden Ausbildungsvertrag dafür, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen in den durch die Hochschule vorgegebenen Zeiten nachkommen können. Die kooperierende Einrichtung sorgt ferner dafür, dass die Studierenden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen besuchen, an den Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen und parallel dazu durch eine entsprechende Tätigkeit in der sozialen Arbeit den notwendigen Praxisbezug erfahren.

3. Inhaltlicher Austausch zu Lehre und Praxisausbildung

Um den inhaltlichen Austausch zu allen Fragen der Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten finden regelmäßige Praxisbesuche durch Hochschullehrer/innen bei Studierenden in den Ausbildungseinrichtungen statt. Praxisbesuche dienen der Information der Hochschule über den Stand der Ausbildung der Studierenden und dem persönlichen Gespräch zwischen Trägern, Einrichtungen und Mentoren/Mentorinnen mit Hochschulvertretern/-vertreterinnen. Die inhaltliche Mitwirkung der kooperierenden Einrichtungen wird darüber hinaus durch regelmäßige Treffen zwischen Vertretern der Hochschule und der sozialen Einrichtungen in Praxiskonferenzen sichergestellt, in denen kontinuierlich über Lehre und Forschung der Hochschule informiert wird und Praxisvertreter/innen ihre Entwicklungsideen und Bedürfnisse bezüglich des Curriculums der Hochschule einbringen können.

4. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium an der Hochschule richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums entsprechend BbgHG in seiner aktuellen Fassung. Dies sind insbesondere (weitere Zugangsmöglichkeiten regelt das BbgHG):

- Allgemeine Hochschulreife
- Fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife
- Bestandene Meisterprüfung oder eine gleichwertige Berechtigung
- Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss sowie eine für das Studium geeignete Berufsausbildung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Ausbildung

Bewerber/innen müssen zur Aufnahme des Studiums an der Hochschule ferner einen Ausbildungsvertrag mit einer sozialen Ausbildungs- und Praxiseinrichtung nachweisen, der unter anderem die in Punkt 2 umschriebenen Erfordernisse regelt (insbesondere Freistellung für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Hochschule, Berücksichtigung des Trimestersystems).

Zudem müssen sie die fachspezifische Eignungsprüfung an der Hochschule für den Studiengang FHCHP, Kooperationsvertrag, 19.09.2019 ersetzt Kooperationsvertrag vom 15.02.2019

ihrer Wahl bestehen.

5. Ausbildungsplätze

Die Studiengänge an der Hochschule beginnen jeweils zum ersten September eines Jahres. Die Studierenden müssen die Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Hochschulstudiums im Land Brandenburg erfüllen, einen entsprechenden Ausbildungsvertrag mit einer sozialen Einrichtung und die fachspezifische Eignungsprüfung an der Hochschule vorlegen (vgl. Pkt. 4). Zur erfolgreichen Aufnahme eines Studiums an der Hochschule müssen alle drei Bedingungen zugleich erfüllt sein.

Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und das Bestehen der Eignungsprüfung entscheidet die Hochschule. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages und dessen individuelle Ausgestaltung obliegen der kooperierenden sozialen Einrichtung. Ein Vertragsmuster wird durch die Hochschule gestellt. Bei einer individuellen Vertragsgestaltung dürfen die Studierenden nicht schlechter gestellt werden als im Mustervertrag vorgesehen.

6. Durchführung von Theorie und Praxis

Die Durchführung der dualen Studiengänge ist von Seiten der Hochschule und der kooperierenden Ausbildungs- und Praxiseinrichtungen so durchzuführen, dass sowohl ein effizienter Studien- und Prüfungsbetrieb als auch eine zeitlich sinnvolle Durchführung der Praxisausbildung möglich ist.

7. Studieninhalte und Abschluss

Die Studieninhalte sowie der Prüfungsablauf im Basis- und Vertiefungsteil der Studiengänge richten sich nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und der kooperierenden sozialen Einrichtungen bezüglich der Praxisausbildung und Praxistätigkeit Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität des Studiums beeinträchtigt werden darf. Die drei Jahre an der Hochschule sind nach dem Trimestersystem organisiert, dessen Struktur und zeitlicher Ablauf von allen Teilnehmern (Hochschule, Studierende und Ausbildungseinrichtungen) zu beachten ist. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts ab. Im Besonderen soll den Auszubildenden zunehmend die Möglichkeit gegeben werden, ihre besonderen Qualifikationen (Profil Sprache oder Musik oder Bewegung) in Form besonderer Angebote und Projekte in die laufende Arbeit der sozialen Ausbildungseinrichtungen einzubringen.

8. Finanzen

Für die Studiengänge werden vorbehaltlich anders lautender Regelungen durch die Hochschule Studiengebühren von 520,00 Euro monatlich erhoben. Während der drei Jahre an der Hochschule stehen die Studierenden in einem vergüteten sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis mit den kooperierenden sozialen Einrichtungen. Die Nettoausbildungsvergütung der Studierenden sollte mindestens der Höhe der Gebühren der Hochschule und zusätzlich einer Fahrtkostenerstattung inklusive Trimesterticketkosten entsprechen. Näheres wird zwischen Praxiseinrichtungen und Studierenden geregelt.

9. Laufzeit, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit Dreimonatsfrist zum Jahresende gekündigt wird.

10. Übergangsregelungen

Im Falle einer Beendigung dieses Kooperationsvertrages verpflichten sich die Kooperationspartner, allen zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Studiengang immatrikulierten Studierenden gemäß der in ihrem Ausbildungsvertrag und der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule vereinbarten Fristen einen ordentlichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen, sofern keine in der Person der/des Studierenden liegenden Gründe dagegen sprechen (geregelt in den jeweiligen Verträgen).

Darüber hinaus verpflichten sich die Partner, die sonstigen sich aus dem Kooperationsvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen.

11. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem _____ in Kraft.

Träger/Einrichtung

Name

_____, den _____
Ort Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Potsdam, den _____
Datum

rechtsverbindliche Unterschrift